

Datenschutzrichtlinie im Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Bad Honnef e.V.

Präambel

Der Vorstand des Vereins zur Förderung von Kunst und Kultur in Bad Honnef e.V. – im Folgenden Verein benannt - ist sich der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bewusst.

In diesem Dokument sind die Leitlinien des Vereins im Umgang mit schutzwürdigen Daten im Sinne der DSGVO beschrieben. Prämissen bei der Arbeit mit personenbezogenen Daten sind eine größtmögliche Sorgfalt und eine Minimierung der zu erhebenden Daten.

Die Kenntnis des Dokumentes wird von den Mitgliedern des (erweiterten) Vorstandes schriftlich bestätigt.

Rollen

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, Art. 13, Abs. 1a ist der erste Vorsitzende des Vereins. Sein Stellvertreter ist der Schatzmeister.

Der stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder des Vereinsvorstands sind Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Dritte beauftragt werden als weitere Auftragsverarbeiter, die personenbezogenen Daten für den in der Satzung festgelegten Vereinszweck verarbeiten. Diesen Dritten ist dieses Dokument bekannt zu machen.

Datenschutzbeauftragter

Nach der DSGVO, Art. 37, Abs. 1 i.V.m. §38 BDSG-neu ist ein Datenschutzbeauftragter zu berufen, sobald die Gruppe der mit der Verarbeitung personengebundener Daten größer 10 ist oder sehr sensible Daten nach DSGVO, Art. 9, Abs. 1 verarbeitet werden. Da im Verein nur der (erweiterte) Vorstand mit maximal 7 Mitgliedern mit nicht sehr sensiblen Daten arbeitet, ist kein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Datenerhebung

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ist der Vorstand des Vereins auch auf personengebundene Daten seiner Mitglieder und Vertragspartner angewiesen. Gemäß der DSGVO, Art. 13 ist bereits bei der Erhebung von entsprechenden Daten eine Information an die betroffenen Personen (Datengeber) abzugeben. Dies erfolgt auf den jeweiligen Erhebungsbögen und ist durch Unterschrift des Datengebers zu bestätigen (s. auch Dokumentation).

Datenverwaltung

Die **Datenverwaltung** geschieht jeweils nur an einer Stelle. Dies ist die Mitgliederdatei, die Personaldaten der Servicekräfte und die Datendatei von Interessierten an den Ausstellungen, die vom Schatzmeister geführt werden. Entsprechend ist er über alle Veränderungen zu informieren.

Werden Daten für Vereinszwecke verarbeitet, so gibt der Schatzmeister jeweils gezielt Daten aus der aktuellen Mitgliederdatei heraus. Somit ist die **Datenintegrität** gesichert.

Zur Gewährleistung der **Datenvertraulichkeit** sind alle personengebundenen Daten vor dem Zugriff von nicht berechtigten Dritten zu schützen. Dies geschieht mindestens durch einen passwortgeschützten Zugriff auf das Datenverarbeitungsgerät, besser durch einen passwortgeschützten Zugriff auf die Datei.

Um die **Datensicherheit** zu gewährleisten sind von den zentralen Dateien Sicherheitskopien anzufertigen und auf einem geeigneten Medium abzulegen.

Personenbezogene **Daten sind zu löschen**, sobald sie nicht mehr benötigt werden, frühestens nach Ablauf etwaiger gesetzlicher Fristen. Dies betrifft z.B. die Mitgliederdatei, Angestellte und Vertragspartner.

Datenverwendung

Bei der Verarbeitung und Weitergabe von Daten sollte nur der minimal notwendige Umfang verwendet werden.

Insbesondere bei der Kommunikation mit mehreren Mitgliedern gleichzeitig per E-Mail sollen die Adressen geschützt werden. Dies geschieht durch Verwendung der Blindkopie (BCC) im Verteiler.

Auskunftspflichten

Den betroffenen Personen ist gemäß DSGVO, Art. 15ff auf Anforderung Auskunft über die gespeicherten Daten zu leisten. Diese Auskunft wird vom Schatzmeister erstellt und mit weiteren betroffenen Vorstandmitgliedern abgestimmt.

Vorgehen bei Verlust oder unberechtigtem Umgang mit den Daten

Im Falle eines Verlustes, dem unberechtigten Umgang, dem Zugriff von unberechtigten Dritten oder sonstigen nicht erlaubten Vorgängen von personengebundenen Daten ist schnellstmöglich der Vorsitzende des Vereins als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO Art. 13, Abs. 1a, zu informieren.

Der Vorsitzende entscheidet dann über den Umgang mit dem Vorfall gemäß DSGVO Art. 33 und informiert innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zuständige Aufsichtsbehörde.

Dokumentation

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so muss der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten bereits Auskunft über Art und Zweck geben, sowie Rechte der betroffenen Person nennen.

Dies geschieht auf allen Dokumenten, mit denen der Verein personengebundene Daten im Sinne der DSGVO erhebt, z.B.: Beitrittserklärung, Verträge, Vereinbarungen.

Wie in der DSGVO, Art. 30 gefordert, führt der Verein ein Verzeichnis mit allen datenschutzrelevanten Vorgängen. Darin werden die jeweils erfassten Daten beschrieben, sowie der Zweck, der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter benannt.